

Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Tübingen

im

Planfeststellungsverfahren

nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

zum Vorhaben

Erweiterung der Gesamtlagerkapazität des Deponiebereichs der Klasse I durch Umwidmung der bisherigen Deponiebereiche der Klasse 0 in Deponiebereiche der Klasse I und Neumodellierung der Deponieoberfläche auf der Erd- und Baureststoffdeponie „Unter Kaltenbuch“ an der Landesstraße L 1236 in 89150 Laichingen-Suppingen

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag des Landkreises Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm (Vorhabenträger) für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem KrWG unter dem Aktenzeichen RPT: 54.2 8983.01-02 UL-L071 durch. Daneben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); diese ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Bei dem zur Planfeststellung vorgelegten und beantragten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung der Gesamtlagerkapazität des Deponiebereichs der Klasse I durch Umwidmung des bisherigen Deponiebereichs der Klasse 0 in Deponiebereiche der Klasse I und durch Neumodellierung der Deponieoberfläche auf der Erd- und Baureststoffdeponie „Unter Kaltenbuch“ an der Landesstraße L 1236 in 89150 Laichingen-Suppingen. Betreiber der Deponie ist der Landkreis Alb-Donau-Kreis. Angenommen und abgelagert werden auf der Deponie dem Landkreis Alb-Donau-Kreis überlassene nicht verwertbare Baureststoffe, belasteter Bodenaushub sowie Asbestzementabfälle.

Der Landkreis Alb-Donau-Kreis plant aufgrund knapper werdenden Deponieraums und stetig steigender Mengen an Baureststoffen die **Erweiterung der Gesamtlagerkapazität des Deponiebereichs der Klasse I durch Umwidmung des bisherigen Deponiebereichs der Klasse 0 in Deponiebereiche der Klasse I sowie durch Neumodellierung der Deponieoberfläche der Deponie „Unter Kaltenbuch“**, An der Landesstraße L1236 in 89150 Laichingen-Suppingen. Vorgesehen ist

auch weiterhin die Ablagerung von für DK I Deponien typische Abfälle wie ungefährlicher Erdaushub und Bauschutt sowie vergleichbare mineralische industrielle oder gewerbliche Abfälle die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung (DepV) in der Fassung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005) erfüllen.

Für dieses Vorhaben (einschließlich der Maßnahmen für die Stilllegungs- und Nachsorgephase) hat der Landkreis Alb-Donau-Kreis, vertreten durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Kreisabfallwirtschaft, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm (Träger des Vorhabens) - am 15. August 2018, letzte Aktualisierung des Antragstellers zur Vervollständigung am 18. März 2020 (Eingang) **beim Regierungspräsidium Tübingen**, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, zuständige Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde, **die erforderliche Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG beantragt.**

Die Erd- und Baureststoffdeponie „Unter Kaltenbuch“ belegt eine Fläche von rd. 10,34 ha einschließlich der Betriebsflächen.

Aktuell beträgt die genehmigte Ablagerungsfläche für DK 0-Abfälle ca. 4,23 ha, die Ablagerungsfläche für DK I-Abfälle ca. 3,75 ha.

Durch die geplante Deponieerweiterung sollen insgesamt ca. 7,98 ha als Ablagerungsfläche für DK 0- bzw. DK I-Abfälle generiert werden.

Zur Erhöhung des DK I-Ablagerungsvolumens sollen die noch nicht verfüllten DK 0-Bereiche, welche sich nordwestlich bzw. südöstlich an die bereits genehmigte DK I-Fläche anschließen, als DK I-Deponie ausgebaut werden. Es handelt sich hierbei um zwei neu zu bezeichnende Auffüllabschnitte ca. 1,04 ha und ca. 2,45 ha. Der aktuell genehmigte DK I-Ablagerungsbereich befinden sich im mittleren Teil der Deponie.

Hierdurch ergeben sich folgende Änderungen bei den Ablagerungsflächen und -volumina:

- Deponieklasse 0:

Die ursprüngliche Ablagerungsfläche reduziert sich von ca. 4,23 ha auf ca. 0,4 ha im nördlichen Deponierandbereich. Als DK 0-Bereich verbleibt lediglich die im nördlichen Bereich vorhandene Böschung. Die Ablagerung von DK 0-Material ist nur noch zu Profilierungszwecken vorgesehen.

- Deponieklasse I:

Die ursprüngliche Ablagerungsfläche vergrößert sich von ca. 3,75 ha um 3,49 ha auf 7,24 ha. Das neue DK I-Gesamtvolumen beträgt ca. 860.000 m³, wovon bereits 190.000 m³ verfüllt sind.

- Die in Anspruch genommene Ablagerungsfläche im südlichen Deponiebereich AFA 6 reduziert sich wegen der Randausbildung der DK I-Deponie um ca. 0,34 ha.

- Das genehmigte Gesamtvolumen von 1.098.000 m³ wird trotz Überhöhung nicht erreicht.

Von der beantragten Planfeststellung betroffen sind auf der Gemarkung Laichingen laut Eigentümerverzeichnis die folgenden Flurstücke:

Flurstückskennzeichen	FLURNUMMER
Gemarkung / Fl.Nr.	
882600000 / 4534 000000*	4534
882600000 / 4535 000000*	4535
882600000 / 4536 000000*	4536
882600000 / 4537 000000*	4537
882600000 / 4538 000000*	4538
882600000 / 4539 000000*	4539
882600000 / 4540 000000*	4540
882600000 / 4520 000000	4520
882600000 / 4521 000000	4521
882600000 / 4522 000000	4522
882600000 / 4523 000000	4523
882600000 / 4524 000000	4524
882600000 / 4528 000000	4528
882600000 / 4530 000002	4530
882600000 / 4532 000003	4532
882600000 / 4533 000000	4533
882600000 / 4541 000000	4541
882600000 / 4546 000000	4546
882600000 / 4548 000000	4548
882600000 / 4548 000000	4548
882600000 / 4548 000000	4548
882600000 / 4549 000000	4549
882600000 / 4549 000000	4549
882600000 / 4549 000000	4549
882600000 / 6720 000000	6720

Von der beantragten Planfeststellung betroffen sind auf der Gemarkung Laichingen-Suppinger laut Eigentümerverzeichnis die folgenden Flurstücke:

882630000 / 0209 000000	209
882630000 / 0215 000001	215
882630000 / 0218 000000	218
882630000 / 0219 000001	219
882630000 / 0220 000002	220
882630000 / 0221 000003	221
882630000 / 0221 000004	221
882630000 / 0221 000005	221
882630000 / 0222 000006	222
882630000 / 0222 000007	
882630000 / 0219 000100*	219/1
882630000 / 0219 000001	219

Die mit * gekennzeichneten Flurstücke sind im Eigentum des Landkreises Alb-Donau-Kreis. Die weiter betroffenen Flurstücke stehen im Eigentum privater Dritter.

Von der beantragten Planfeststellung betroffen sind auf der Gemarkung Sontheim (Heroldstatt) laut Eigentümerverzeichnis das folgende Flurstück:

Flurstückskennzeichen	FLURNUMMER
Gemarkung / Fl.Nr.	
882710000 / 1610 000000	1610

Maßnahmen nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) - Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf den genannten Flurstücken des Deponiegeländes der Gemarkung Laichingen-Suppingen durchgeführt.

Der vorliegende Planfeststellungsantrag beinhaltet die nachfolgenden Änderungen und Genehmigungstatbestände:

- Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis 03.12.2003
- Umwidmung von als Deponie der Deponieklasse 0 (DK 0) genehmigten Deponiebereichen in Deponiebereiche der Deponieklasse I (DK I)
- Neumodellierung der Deponieoberfläche
- Technische Ausführung der neuen DK I-Deponiebereiche
- Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans
- Antrag auf beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser in den Untergrund

Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UVPG in Verbindung mit der Nr. 12.2.1 Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die unselbstständiger Teil des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist, vorgeschrieben.

Der am 15. August 2018 beim Regierungspräsidium Tübingen eingereichte und zuletzt am 18. März 2020 (Eingang) ergänzte Plan entspricht den Anforderungen des § 6 UVPG.

Für die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens hat die Antragstellerin einen UVP-Bericht (Umweltverträglichkeitsstudie) vorgelegt, der als Anlage 1 Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Zusätzlich wurden folgende entscheidungserheblichen Unterlagen (insbesondere Gutachten, Berichte, Empfehlungen) bei der zuständigen Behörde vorgelegt:

- Wasserrechtliche Sachverhalte (Anlage 9)
- Landschaftspflegerischer Begleitplanung (Anlage 3)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anlage 2)

Die vollständigen Antragsunterlagen bestehen darüber hinaus aus allgemeinen und detaillierten Erläuterungen des Vorhabens und aller damit zusammenhängender Maßnahmen (einschließlich der Stilllegungs- und Nachsorgephase), Bedarfsprognose, Angaben zum Standort, Setzungsprognose, Nachweise zum Basis-, Böschungs- und Oberflächenabdichtungssystem, Nachweise zur Sickerwasserfassung und -ableitung, Nachweise zur Oberflächenentwässerung, vorläufige Qualitätsmanagementpläne, erforderliche Lagepläne, Schnitte und Detailpläne.

Die Planunterlagen (die Antragsunterlagen bestehend aus Zeichnungen, Gutachten und Erläuterungen), aus dem sich Art, Umfang, Anlass und Lage des Vorhabens ergeben, und die Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit liegen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 73 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 5 VwVfG und § 19 UVPG einen Monat lang in der Zeit vom

Montag, 3. August 2020, bis einschließlich Freitag, 4. September 2020

an nachfolgenden Stellen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Krise, soweit nachfolgend angegeben, eine Einsichtnahme teilweise nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen
2. Stock, Raum S 202

Rathaus Stadt Laichingen
Bahnhofstraße 26
89150 Laichingen
Raum 0.04 im EG

Eine vorherige Terminanmeldung ist erforderlich: Telefon-Nummer 07333 85-31.

Rathaus Gemeinde Heroldstatt
Am Berg 1
72535 Heroldstatt
Zimmer 5 im EG.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dienststellen in der Regel nur mit Schutzmaske (beispielsweise Behelfs-Mund-Nasen-Maske aus Stoff oder mit einem Tuch oder Schal vor Mund und Nase) sowie nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln betreten werden dürfen.

Während der Auslegungsfrist sind der Antrag und die Antragsunterlagen zusätzlich auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen, unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt5/Ref51/Seiten/Deponie-Unter-Kaltenbuch.aspx> verfügbar.

Weiterhin können für die Dauer der Auslegung die vorgenannten Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal abgerufen werden (Startseite des UVP-Portals auf uvp-verbund.de aufrufen und als Suchbegriff „Kaltenbuch“ eingeben).

1. In diesem Verwaltungsverfahren kann jeder bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich Freitag, 18. September 2020 beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 51 oder bei der Stadt Laichingen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bzw. elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen (abteilung5@rpt.bwl.de oder info@laichingen.de bzw. [info\(@\)heroldstatt.de](mailto:info(@)heroldstatt.de)) erheben. Die Einwendung muss innerhalb der Einwendungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die Einwendung – gleich in welcher Form – muss die vollständige Adresse des Einwenders enthalten. Einwendungen in Schriftform sind zu unterzeichnen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller und an die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
3. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
4. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 2. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
6. Bereits abgegebenen Stellungnahmen behalten ihr Gültigkeit und müssen nicht erneut vorgelegt werden.
7. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
8. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
9. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die einwendenden Personen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Die vorstehenden Ausführungen gelten für die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des UVP-pflichtigen Bauvorhabens nach §§ 9 und 6 UVPG entsprechend. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen – Referat 51, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen oder abteilung5@rpt.bwl.de eingereicht werden.

gez.

Arnika Schaupp

Regierungspräsidium Tübingen